



Allgemeine Presse-Information

PRESSEMITTEILUNG

Smart Parking Germany GmbH

vom 20.12.2023
Seite 2 von 4

Smart Parking Germany GmbH

Sitz:
Fürstenwall 172
40217 Düsseldorf

Büro:
Hammer Str. 13
40219 Düsseldorf

0211 26008700
germany@smartparking.com

Smart Parking engagiert sich für einen fairen Wettbewerb im Parkraummanagement

Sind Kontrollgebühren im privaten Parkraummanagement, ugs. auch als „Knöllchen“ bekannt, eine Dienstleistung und unterliegen der Umsatzsteuer oder nicht? Das ist eine Frage, die von den Finanzämtern in Deutschland sehr unterschiedlich beantwortet wurde. Die Folge war eine Wettbewerbsverzerrung für Unternehmen der Branche „Parkraummanagement“. Denn je nach Standort des Hauptsitzes führen Sie für einen Teil der Kontrollgebühren als Steuern an das Finanzamt ab oder eben nicht. Das zog eine wirtschaftliche Ungleichbehandlung der Unternehmen und sogar Abwanderungen von Unternehmen in Bezirke mit wohlwollender Entscheidung nach sich.

Smart Parking Germany GmbH aus Düsseldorf, Tochter der börsennotierten Smart Parking Limited Gruppe mit Sitz in Australien, hat sich zum Ziel gesetzt, Fairness und Ordnung in den Markt der Parkraumbewirtschaftung zu bringen. So hat das Unternehmen zusammen mit der Anwaltskanzlei Simmons & Simmons LLP eine rechtliche Klärung der Sachlage forciert. „*Alle Unternehmen der Parkraumbewirtschaftung sollten den gleichen Wettbewerbsbedingungen unterliegen. Die Forderung nach Gleichbehandlung und Ordnung auf dem Markt begründet sich auf unserem Wertesystem und Gerechtigkeitsgefühl für alle Beteiligten*“, so Emil Strobl, Geschäftsführer der Smart Parking Germany GmbH. Nach eineinhalb Jahren hat sich schließlich das Bundesfinanzministerium des Sachverhaltes angenommen und Rechtssicherheit für alle Unternehmen der Parkraumbewirtschaftung geschaffen.

Die Bundesfinanzverwaltung ist der Argumentation der Smart Parking gefolgt, dass ein EuGH-Urteil in einem dänischen Verfahren aus dem Jahr 2022 als Präzedenzfall anzuerkennen ist (v. 20.01.2022, C-90/20, UR 2022, S. 172), in dem festgestellt wurde, dass die Erhebung von Kontrollgebühren bei Verstoß gegen die Nutzungsbedingung des Parkplatzes eine steuerbare und steuerpflichtige Leistung darstellt. Somit sind Umsätze für „Knöllchen“ bundesweit umsatzsteuerpflichtig.

Aufgrund dieses Urteils hat die Bundesfinanzverwaltung nun in Abschn. 1.3 Abs. 16b UStAE aufgenommen, dass die Kontrollgebühren der Steuer unterliegen: „*(16b) Kontrollgebühren, die ein mit dem Betrieb privater Parkplätze betrauter Unternehmer von den Nutzern der Parkplätze für die Nichtbeachtung der allgemeinen Nutzungsbedingungen dieser Parkplätze erhebt, stellen eine Vergütung für die Erbringung einer entgeltlichen Dienstleistung im Sinne des § 1 Abs. 1 Nr. 1 UStG vom Unternehmer an die Parkplatznutzer dar (vgl. EuGH-Urteil vom 20.01.2022 - C 90/20, BStBl II 2023 S. XXX).*“ [Abschn. 1.3 16b UStAE].

Damit unterliegen nun alle Unternehmen, die in Deutschland im Parkraummanagement tätig sind, gleichermaßen der Steuerpflicht für Kontrollgebühren. „*Wir sind glücklich, dass die Wettbewerbsverzerrung dank der hervorragenden Arbeit von Simmons & Simmons nun endlich aufgelöst wurde*“, freut sich Emil Strobl. Rückwirkend gilt das Urteil nicht, so dass Kontrollgebühren, die vor dem 15. Dezember 2023 erhoben wurden, nicht steuerlich angesetzt werden müssen. Damit starten alle Unternehmen mit klaren und gleichen rechtlichen Voraussetzungen in das Jahr 2024.

[403 Wörter – 3.083 Zeichen]

PRESSEMITTEILUNG

Smart Parking Germany GmbH

vom 20.12.2023

Seite 3 von 4

Auszug aus dem UStAE:

Dem Umsatzsteuer-Anwendungserlass (UStAE) vom 1. Oktober 2010, BStBl I S. 846, der zuletzt durch das BMF-Schreiben vom 30. November 2023 - III C 2 - S 7220/22/10002 :013 (2023/0981392), BStBl I S. xxx, geändert worden ist, wird in Abschnitt 1.3 nach Absatz 16a folgender Absatz 16b hinzugefügt: „(16b) Kontrollgebühren, die ein mit dem Betrieb privater Parkplätze betrauter Unternehmer von den Nutzern der Parkplätze für die Nichtbeachtung der allgemeinen Nutzungsbedingungen dieser Parkplätze erhebt, stellen eine Vergütung für die Erbringung einer entgeltlichen Dienstleistung im Sinne des § 1 Abs. 1 Nr. 1 UStG vom Unternehmer an die Parkplatznutzer dar (vgl. EuGH-Urteil vom 20.01.2022 - C 90/20, BStBl II 2023).“

Quelle: Umsatzsteuerliche Behandlung von Parkraumbewirtschaftungsverträgen (bundesfinanzministerium.de)

Smart Parking Germany GmbH

Smart Parking Germany - mit Sitz in Düsseldorf - bietet effiziente Lösungen der smarten Parkraumbewirtschaftung. Mittels modernster Kameratechnologie (Infrarot-Technik) zur automatisierten Kennzeichenerfassung überwacht Smart Parking privatwirtschaftlich geführte Parkplätze. Auch moderne Parkscheinautomaten, Parkleitsysteme und Anbindungen an Bezahl-Apps können zum Einsatz kommen. Dadurch wird sichergestellt, dass genügend Parkraum für die Kund:innen der Unternehmen zur Verfügung steht. In vielen Ländern ist Smart Parking der Marktführer für einen professionellen Ansatz, um die Parkplatzeffizienz z.B. im Handel, von Krankenhäusern oder Flughäfen zu steigern. Seit dem 13.07.2023 hat Smart Parking mit der Übernahme der ParkInnovation GmbH das Angebot um die Parkplatzkontrolle per Parkscheibe, Kontrolle mit Augenmaß, erweitert.

Anhang Bild:



Bild: Zerbor/Adobe Stock

PRESSEMITTEILUNG

Smart Parking Germany GmbH

vom 20.12.2023

Seite 4 von 4



Smart Parking Germany GmbH ist Tochter eines preisgekrönten, weltweit führenden Unternehmens im Bereich Design, Entwicklung und Management von Parktechnologie. Seit Anfang 2011 ist die Holding an der Australian Securities Exchange (ASX:SPZ) notiert.

Standort: Düsseldorf, Deutschland
Web: www.smartparking.com/de



Pressestelle der Smart Parking Germany GmbH

AKI-Kommunikation e.K.

Ansprechpartnerin
Laura-Theresa Möckel
ltm@aki-kommunikation.de
+49 2152 8993920